



# Wichtige Informationen für Anleger

## Verschmelzungsinformationen gemäß §186 KAGB

Zur Verschmelzung des OGAW-Sondervermögens Amundi Euro Bond Medium auf das OGAW-Sondervermögen VPV-Rent Amundi A3 DA

München, im Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amundi Deutschland GmbH („Amundi“) hat beschlossen, gemäß §§181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

---

**Amundi Euro Bond Medium** (nachfolgend: **übertragendes Sondervermögen**)

---

ISIN: DE0009752311

---

auf die Anteilklasse A3 DA des Sondervermögens

---

**VPV-Rent Amundi** (nachfolgend: **übernehmendes Sondervermögen**)

---

ISIN: DE000A2H5ZJ2 Anteilklasse A3 DA

---

steuerneutral zu verschmelzen. **Der Übertragungstichtag ist der 31. Juli 2021.** Nach Ablauf des Übertragungstichtages ist die Verschmelzung zum 1. August 2021 gemäß §189 Abs. 2 KAGB wirksam („Verschmelzungstichtag“).

**Bitte beachten Sie:**

Bereits am 19. Juli 2021, 12:00 Uhr, wird die Anteilsausgabe des zu übertragenden Sondervermögens eingestellt. Kaufaufträge, die an diesem Tag bis zum Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt. Danach können keine Anteile mehr erworben werden. Dies betrifft auch Aufträge von Sparplänen.

Wir empfehlen, dieses Schreiben und die in diesem Schreiben genannten weiteren Informationen und Dokumente sorgfältig und vollständig zu lesen, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten sowie die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung bewusst und ausreichend informiert sind. Wir weisen darauf hin, dass weder dieses Schreiben noch die weiteren Informationen und Dokumente eine Anlageberatung darstellen oder ersetzen und diese von Amundi auch nicht angeboten wird. Bei weiteren Fragen Ihre Anlage betreffend wenden Sie sich bitte an Ihren Anlage-/Kundenberater.

Zusätzlich kann eine Abschrift der Erklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, die die Durchführung der Verschmelzung nach §185 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) prüft (eine Lesefassung des KAGB finden Sie unter <http://www.gesetze-im-Internet.de>), nach der geplanten Verschmelzung schriftlich unter der oben angegebenen Adresse angefordert werden.

**1. Erläuterungen und Angaben zur geplanten Verschmelzung**  
**1.1 Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung**

Die Auswirkungen der Fondskosten auf die Wertentwicklung eines Sondervermögens sind grundsätzlich umso geringer, je höher das Fondsvolumen ist. Durch die Verschmelzung werden die Volumen der beiden Sondervermögen vereinigt und das höhere Gesamtvolumen kann dann kostengünstiger weitergeführt werden. Auch wird sich durch die Verschmelzung eine effizientere Ausnutzung von technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen ergeben.

**1.2 Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger**

**1.2.1 Untergang des übertragenden Sondervermögens**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird das übertragende Sondervermögen vollständig – und zwar ohne Abwicklung – aufgelöst. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gehen auf das übernehmende Sondervermögen über.

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens VPV-Rent Amundi, konkret: Anleger in der zum 26. Juli 2021 neu aufzulegenden Anteilklasse A3 DA. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und Amundi richten sich ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Da es sich um eine Verschmelzung durch Aufnahme handelt, ändert sich für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens nichts. Diese bleiben Anleger ihres Sondervermögens.

Durch die Verschmelzung durch Aufnahme werden dem übernehmenden Sondervermögen Vermögenswerte und neue Anleger zugeführt. Dies erhöht das Investitionsvolumen des übernehmenden Sondervermögens.

### 1.2.2 Wesentliche Merkmale

Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen Merkmale der betroffenen Sondervermögen einander gegenüber:

Sondervermögen	Amundi Euro Bond Medium	VPV-Rent Amundi Anteilklasse A3 DA
	Übertragendes Sondervermögen	Übernehmendes Sondervermögen
Fondsart	Rentenfonds	Rentenfonds
Offenlegungsverordnung	Artikel 6, d.h. Nachhaltigkeitskriterien werden im Anlageprozess nicht oder nur in geringem Umfang berücksichtigt	Artikel 6, d.h. Nachhaltigkeitskriterien werden im Anlageprozess nicht oder nur in geringem Umfang berücksichtigt
Anleihen	Mindestens 51% im Inland ausgestellte, auf Euro lautende, verzinsliche Wertpapiere	Mindestens 51% in verzinsliche Wertpapiere und voll eingezahlte Aktien von Ausstellern mit Sitz in Europa
Vergleichsmaßstab	Ja 50% JPM EMU 3–5 und 50% JPM Germany 3–5	Ja 65% JPM Europe und 35% iBoxx EUR Corporates

### 1.2.3 Anlagepolitik und -strategie

Die betroffenen Sondervermögen unterscheiden sich im Detail in der Anlagepolitik und -strategie wie folgt:

Amundi Euro Bond Medium	VPV-Rent Amundi Anteilklasse A3 DA
Übertragendes Sondervermögen	Übernehmendes Sondervermögen
<p>Ziel des Fondsmanagements ist es, mit einer ertragsorientierten Anlagepolitik eine möglichst stetige Wertentwicklung zu erzielen. Um dies zu erreichen, werden mindestens 51% des Wertes des Fonds in im Inland ausgestellte, auf Euro lautende, verzinsliche Wertpapiere angelegt. Die Wertpapiere des Fonds sollen eine gewichtete Restlaufzeit von durchschnittlich fünf Jahren nicht überschreiten. Dabei werden Wertpapiere mit Zinsanpassungsklauseln nur mit der Frist bis zur folgenden Anpassung berücksichtigt.</p> <p>In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter Aussteller darf die Gesellschaft mehr als 35% des Fondswertes anlegen. Der Fonds kann Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen.</p> <p>Daneben kann der Fonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.</p>	<p>Ziel des Fondsmanagements ist es, mit einer ertragsorientierten Anlagepolitik laufend hohe Zinseinnahmen zu erwirtschaften.</p> <p>Um dies zu erreichen, werden mindestens 51% des Wertes des Fonds in verzinsliche Wertpapiere und voll eingezahlte Aktien von Ausstellern mit Sitz in Europa angelegt. Dabei müssen mindestens 75% des Wertes des Fonds in Inhaberschuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen angelegt sein. Mindestens 51% des Wertes des Fonds werden in Vermögenswerten angelegt, die von Ausstellern erster Ordnung (Investment-Grade-Bonität) ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter Aussteller darf die Gesellschaft mehr als 35% des Fondswertes anlegen. Der Fonds kann Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen.</p> <p>Daneben kann der Fonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.</p>

### 1.2.4 Änderung der Risikokategorie, Berichterstattung und Ertragsverwendung

Im Hinblick auf die Risikokategorie, Berichterstattung und Ertragsverwendung unterscheiden sich die Sondervermögen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Unterschiede dargestellt und nachgehend erläutert:

Sondervermögen	Amundi Euro Bond Medium	VPV-Rent Amundi Anteilklasse A3 DA
	Übertragendes Sondervermögen	Übernehmendes Sondervermögen
Risiko- und Ertragsprofil	2	3
Geschäftsjahr	01.10. bis 30.09.	01.10. bis 30.09.
Ertragsverwendung	Jährlich ausschüttend zum 15.11.	Jährlich ausschüttend zum 15.11.

#### a) Änderung der Risikokategorie

Das übertragende Sondervermögen unterscheidet sich vom übernehmenden Sondervermögen im Hinblick auf sein Risiko- und Ertragsprofil.

Sondervermögen der Amundi werden in eine von sieben Risikokategorien eingestuft (Kategorie 1 = geringeres Risiko, Kategorie 7 = höheres Risiko). Eine geringere Risikokategorie steht für ein geringeres Risiko, aber auch gleichzeitig und typischerweise für eine geringere Rendite. Umgekehrt bedeutet dies, dass je höher ein Sondervermögen eingestuft wird, typischerweise eine höhere Rendite möglich ist, das Risiko aber auch höher ist.

Das übertragende Sondervermögen wird der Risikokategorie „2“ zugeordnet, während das übernehmende Sondervermögen der Risikokategorie „3“ zugeordnet ist. Das bedeutet, dass die Anleger des übertragenden Sondervermögens Anleger eines Sondervermögens werden, das ein höheres Risiko mit sich bringt, aber auch zu höheren Ertragschancen führt. Das übernehmende Sondervermögen ist der Risikokategorie 3 zugeordnet, weil es zu erwarten ist, dass sein Anteilpreis wenig schwanken wird und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Ertragschancen relativ niedrig sein können.

#### b) Keine Änderung der periodischen Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens entspricht dem Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens. Es ergeben sich somit keine Änderungen in Bezug auf die Periodizität der Berichterstattung.

#### c) Keine Änderung im Rahmen der Ertragsverwendung

Beide Sondervermögen schütten Erträge aus. Das Ausschüttungsdatum des übertragenden Sondervermögens entspricht dem Ausschüttungsdatum des übernehmenden Sondervermögens. Es ergeben sich somit keine Änderungen im Rahmen der Ertragsverwendung.

### 1.2.5 Änderungen der Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen zum Teil unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Amundi Euro Bond Medium	VPV-Rent Amundi Anteilklasse A3 DA
	Übertragendes Sondervermögen	Übernehmendes Sondervermögen
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00%; derzeit 3,00%	Bis zu 5,00%; derzeit 3,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	Bis zu 0,60%; derzeit 0,60%	Bis zu 0,70%; derzeit 0,60%
Verwahrstellenvergütung p.a.	Bis zu 0,075%; derzeit 0,05%	Bis zu 0,10%; derzeit 0,05%
Laufende Kosten	0,78% Die laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr an, das im September 2020 endete. Sie enthalten keine Transaktionskosten.	0,74% Bei den hier angegebenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung, da die Anteilklasse des übernehmenden Sondervermögens am 26.07.2021 aufgelegt wird.
Rücknahmeabschlag	Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.	Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.
Performance Fee	Keine	Keine

Die betroffenen Sondervermögen unterscheiden sich im Hinblick auf die Kosten.

Der maximal mögliche und der derzeit gültige Ausgabeaufschlag der betroffenen Sondervermögen bleiben unverändert.

Die maximale jährliche Verwaltungsvergütung erhöht sich für Anleger des übertragenden Sondervermögens von 0,60% auf 0,70%. Die derzeit gültige jährliche Verwaltungsvergütung der betroffenen Sondervermögen bleibt unverändert.

Die maximale jährliche Verwahrstellenvergütung erhöht sich für Anleger des übertragenden Sondervermögens von 0,075% auf 0,10%. Die derzeit gültige jährliche Verwahrstellenvergütung der betroffenen Sondervermögen bleibt unverändert.

Die jährlichen laufenden Kosten des übertragenden Sondervermögens betragen im letzten Geschäftsjahr 0,78%. Beim übernehmenden Sondervermögen wurden die jährlichen laufenden Kosten mit 0,74% kalkuliert. Es handelt sich dabei um eine Kostenschätzung, da die Anteilklasse A3 DA des übernehmenden Sondervermögens am 26. Juli 2021 aufgelegt wird.

### 1.2.6 Neuordnung der Portfolien vor und nach der Verschmelzung; verschmelzungsbedingter Verkauf von Vermögenswerten

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen und/oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse beabsichtigt Amundi vor dem Verschmelzungstichtag weder eine Änderung der Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens noch eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens.

Eine Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens ist nicht vorgesehen. Nach der Verschmelzung wird das übernehmende Sondervermögen nach den geltenden Anlagegrundsätzen fortgeführt.

### 1.2.7 Aussetzung der Rücknahme und Ausgabe der Anteile; Handelsstopp

Die Anteilsausgabe des zu übertragenden Sondervermögens wird bereits am **19. Juli 2021, 12:00 Uhr**, eingestellt. Ab dem **23. Juli 2021, 12:00 Uhr**, wird zudem der Anteils-handel des zu übertragenden Sondervermögens bis zum Übertragungstichtag vollständig eingestellt, um eine effiziente Durchführung der Verschmelzung zu ermöglichen.

Für Anleger des übernehmenden Sondervermögens wird die Ausgabe sowie die Rücknahme der Anteile zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

## 2. Verfahren der Verschmelzung

Die am **Übertragungstichtag** im übertragenden Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtags kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem kostenlosen Rückgaberecht Gebrauch machen, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen und werden somit Anleger des übernehmenden Sondervermögens.

Bei Verschmelzung der beiden Sondervermögen wird folgende Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses angewendet:

Grundlage für die Berechnung des Umtauschverhältnisses ist das Verhältnis der jeweiligen Nettoinventarwerte (NAV) der betroffenen Sondervermögen mit zwei Nachkommastellen.

Zum Zeitpunkt der Verschmelzung wird der NAV des zu übertragenden Sondervermögens durch den NAV des übernehmenden Sondervermögens geteilt. Das Ergebnis mit allen sich ergebenden Nachkommastellen wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile (= sämtliche Anteile) des übernehmenden Sondervermögens multipliziert. Die sich ergebenden Nachkommastellen werden auf ganze Anteile „geschnitten“, nicht gerundet. Diese Zahl wird durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des zu übertragenden Sondervermögens geteilt. Das Ergebnis stellt das Umtauschverhältnis dar, welches überdies bei WM-Daten veröffentlicht wird. Die Zahl wird mit sieben Nachkommastellen dargestellt.

## 3. Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Anteilklasse A3 DA des übernehmenden Sondervermögens wird zum 26. Juli 2021 aufgelegt. Daher kann eine vergangene Wertentwicklung für diese Anteilklasse nicht dargestellt werden.

Innerhalb des übernehmenden Sondervermögens gibt es die Anteilklasse A DA, die sich von der aufzulegenden Anteilklasse A3 DA nur in der Verwaltungsvergütung unterscheidet. Die derzeit gültige jährliche Verwaltungsvergütung der Anteilklasse A DA beträgt 0,70% und ist somit um 0,10% höher als die derzeit gültige Verwaltungsvergütung der neu aufzulegenden Anteilklasse A3 DA. Daher wird nachfolgend die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens Anteilklasse A DA dargestellt.

Die historische Wertentwicklung stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar (Angaben in %):

### Hinweis: Die vergangene Wertentwicklung der Anteilklasse A DA kann von der zukünftigen Wertentwicklung der Anteilklasse A3 DA abweichen.

Die historische Wertentwicklung stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar (Angaben in %):

Bisherige Wertentwicklung	Amundi Euro Bond Medium	VPV-Rent Amundi Anteilklasse A DA <sup>1</sup>
	Übertragendes Sondervermögen	Übernehmendes Sondervermögen
2011	5,9%	2,0%
2012	4,3%	11,7%
2013	-0,3%	-0,1%
2014	3,6%	11,3%
2015	0,03%	-0,1%
2016	0,9%	2,0%
2017	-1,5%	0,6%
2018	-0,4%	-2,3%
2019	1,4%	7,7%
2020	0,4%	2,7%

<sup>1</sup> Es handelt sich um die Wertentwicklung des VPV-Rent Amundi Anteilklasse A DA.

Amundi geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung im übernehmenden Sondervermögen auswirkt.

## 4. Erläuterungen zu den Kosten der Verschmelzung

Für die Durchführung der Verschmelzung fallen verschiedene Kosten an, die von Amundi zu tragen sind und nicht den betroffenen Sondervermögen belastet werden. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Prüfung und Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Kosten von externen Beratern und Dienstleistern sowie der Verschmelzungsbericht des Wirtschaftsprüfers.

Sonstige Kosten, d.h. Kosten, die nicht mit der Verschmelzung in Zusammenhang stehen, können den betroffenen Sondervermögen nach Maßgabe der geltenden Anlagebedingungen belastet werden.

## 5. Steuerliche Hinweise

- Im Rahmen der Verschmelzung erfüllt Amundi sämtliche Anforderungen, die nach der derzeitigen Rechtslage gemäß §23 InvStG für die Steuerneutralität einer Verschmelzung inländischen Sondervermögens<sup>2</sup> als erforderlich angesehen werden. Das bedeutet, dass das übernehmende Sondervermögen<sup>2</sup> in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens<sup>2</sup> eintritt und es für steuerliche Zwecke nicht zu einem Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang kommt. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen<sup>2</sup> treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen<sup>2</sup>.
- Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens<sup>2</sup> ab, führt dies zu einer fiktiven Veräußerung gemäß §22 Abs. 1 Satz 1 InvStG. Ein Veräußerungsgewinn/-verlust gilt aber erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen<sup>2</sup> als zugeflossen (§22 Abs. 3 InvStG).
- Bezüglich der konkreten steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden.

## 6. Rechte der Anleger

- Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird für den Zeitraum von der Unterrichtung über die gegenständliche Verschmelzung bis einschließlich **19. Juli 2021, 12:00 Uhr**, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fondsanteile einmalig und kostenlos an Amundi unter den unten genannten Kontaktdaten zurückzugeben (Verkauf zum tagesaktuellen Gegenwert). Das Rücknahmerecht kann ebenfalls gegenüber der **CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, Lillienthalallee 36**, als Verwahrstelle der betroffenen bzw. gegenüber der jeweiligen depotführenden Stelle geltend gemacht werden.
- Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem **23. Juli 2021, 12:00 Uhr**, in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf die Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.
- Das Recht zum Umtausch gemäß §187 Abs. 1 Nr. 2 KAGB besteht nicht, da keine der von Amundi verwalteten Sondervermögen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der betroffenen Sondervermögen dieser Verschmelzung vergleichbar sind.
- Anleger des übertragenden Sondervermögens, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Sie erhalten entsprechend dem errechneten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

- Anleger des übernehmenden Sondervermögens, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben mit Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin Anleger des übernehmenden Sondervermögens.
- Am Verschmelzungstichtag werden die im übertragenden Sondervermögen bis dahin aufgelaufenen und nicht ausgeschütteten Erträge thesauriert.
- Auf besondere Anforderung wird Amundi dem Anleger kostenlos eine Kopie der Verschmelzungserklärung gemäß §185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen. Diese erhalten Sie ebenfalls unter den unten genannten Kontaktdaten von Amundi.
- Ab dem **1. August 2021** können die Anleger des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens ausüben. Die Rechte ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Anlagebedingungen, die Bestandteil des Verkaufsprospekts sind.
- Jahresberichte, Halbjahresberichte, wesentliche Anlegerinformationen und Verkaufsprospekte beider Sondervermögen erhalten Sie kostenlos als Druckstück bei der

**Amundi Deutschland GmbH,  
Arnulfstraße 124-126, 80636 München,  
unter der kostenfreien Telefonnummer  
(aus Deutschland) 0800.888-1928,  
elektronisch unter [www.amundi.de](http://www.amundi.de) bzw.  
[info\\_de@amundi.com](mailto:info_de@amundi.com)**

oder bei Ihrem Anlageberater.

- Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens Anteilklasse A3 DA werden zum Auflagdatum am 26. Juli 2021 im Internet unter [www.amundi.de](http://www.amundi.de) veröffentlicht und sind kostenlos abrufbar. Darüber hinaus wird dort die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes abrufbar sein. Alternativ können diese Dokumente unter den oben angegebenen Kontaktangaben der Amundi sowie der Verwahrstelle kostenlos angefordert werden. Diese Unterlagen sind sorgfältig von den Anlegern des übertragenden Sondervermögens zu lesen.

Amundi Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung

<sup>2</sup> Aus steuerlicher Sicht qualifiziert Amundi Euro Bond Medium und VPV-Rent Amundi Anteilklasse A3 DA als Investmentfonds.